

Satzung der selbständigen St. Lamberti-Stiftung

§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet St. Lamberti-Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Selsingen.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Aufgaben zugunsten der St. Lamberti Kirchengemeinde Selsingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, z.B.
 1. für die Finanzierung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterstellen in der kirchlichen Arbeit;
 2. für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im sozialen, kirchlichen und diakonischen Bereich;
 3. für die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der St. Lamberti Kirchengemeinde auf den Gebieten
 - a) der Kinder-, Jugend, Familien und Seniorenarbeit,
 - b) der Erwachsenenbildung, der Begabtenzusatz- und der Ergänzungsbildung,
 - c) der Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik und anderer kirchlich- kultureller Vorhaben und
 - d) der Öffentlichkeitsarbeit
 4. für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Gotteshäusern, kirchengemeindlicher Gebäude und Anlagen,
 5. für diakonische sowie missionarische Aufgaben der Kirchengemeinde.
 6. für sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne kirchlicher Weiterentwicklung.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke unselbständige Stiftungen (Unterstiftungen) gründen.

§ 3 - Gemeinnützigkeitsbestimmungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Kapitalvermögen in Höhe von 113.003,53 € Euro. Zustiftungen in Form von Bar- oder Sachmitteln und Immobilien sind möglich. Zuwendungen in Form von Sachmitteln oder Immobilien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes durch Annahmeerklärung. Immobile und mobile Zuwendungen können vom Vorstand veräußert werden.

Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie Spenden zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(4) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen Glieder der evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers und in ihrer Mehrheit Glieder der St. Lamberti Kirchengemeinde Selsingen sein. *In Ausnahmefällen kann dem Kuratorium ein Mitglied angehören, das nicht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover angehört, dieses Mitglied muss aber zwingend einer der Mitgliedskirchen der Abreitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.*

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen Kosten werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7 – Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Vorstand der St. Lamberti Kirchengemeinde berufen. Danach wird der Stiftungsvorstand vom Kuratorium berufen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

(4) Eine erneute Berufung ist möglich. Die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre begrenzt.

(5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende und legt deren Aufgaben fest. Diese gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis zur Neuwahl und führen die Geschäfte bis dahin aus.

Aus wichtigem Grund, der dem Stiftungsvorstand zu erläutern ist, kann eine Abwahl während der Amtszeit erfolgen. Sofern eine Nachwahl nötig wird, kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden, die bis zur nächsten Neuwahl gültig ist.

(6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Stiftungsvorstandes einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

(7) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltung ist zulässig.

(8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsvorstandes, unter denen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

(3) Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungserlöse. Bei maßgeblichen Beträgen ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen;
- (c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
- (d) Satzungsänderungen zu veranlassen,
- (e) über die Anstellung von Mitarbeitern zu beschließen,
- (f) die Auflösung der Stiftung zu beschließen.

(4) Für die Organisation der laufenden Verwaltungsarbeit ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes zuständig, der diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt. Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Personen, von denen mindestens zwei dem Vorstand der St. Lamberti Kirchengemeinde angehören müssen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der St. Lamberti Kirchengemeinde berufen, und zwar für die Dauer von vier Jahren; die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt sechs Jahre.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Kontrolle des Vorstandes,
- c) die Prüfung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- d) die Übernahme aller Tätigkeiten, die einer Erleichterung der Vorstandsarbeit dienen, insbesondere

- aa) die Durchführung von Veranstaltungen,
- bb) die Öffentlichkeitsarbeit,
- cc) Herbeiführung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses bei Verwendung von maßgeblichen Stiftungserlösen,
- dd) Beratung und mehrheitliche Billigung von Satzungsänderungen.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, damit hierdurch der Stiftungszweck in zeitgerechter Form nachhaltig erfüllt werden kann.

(2) Die Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.

(3) Die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Eine Zweckänderung sowie die Aufhebung der Stiftung gelten als Satzungsänderung.

§ 11 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 - Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die St. Lamberti Kirchengemeinde, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat